

**Satzung
über die Vergabe
des Preises "Hilde-Domin-Preis für Literatur im Exil"**

vom 2. Juli 1992¹

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 1991 (GBl. S. 860) hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am 2. Juli 1992 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Stadt Heidelberg stiftete anlässlich des 80. Geburtstages von Hilde Domin einen Preis "Literatur im Exil". Aus Anlass des Todes von Hilde Domin wird der Preis seit dem Jahr 2006 zu ihrem Gedenken als „Hilde-Domin-Preis für Literatur im Exil“ nach den Bestimmungen dieser Satzung vergeben.

§ 2

Das Preisgeld beträgt 15.000,00 Euro (fünfzehntausend). Der Preis wurde 1992 erstmals und zwar an Hilde Domin verliehen und soll alle drei Jahre vergeben werden.

§ 3

Der Preis wird vergeben an Schriftstellerinnen und Schriftsteller, die ganz oder zeitweise im deutschen Exil leben bzw. lebten und dort schriftstellerisch tätig waren oder die mit dem Thema „Exil“ direkt bzw. als Nachkommen in Berührung kamen und sich literarisch damit auseinandersetzten und deren Werke in deutscher Sprache veröffentlicht worden sind. Handelt es sich um ein in die deutsche Sprache übersetztes Werk, kann die Übersetzerin oder der Übersetzer bis zu einem Drittel am Preisgeld beteiligt werden. Hierüber entscheidet die Jury.

§ 4

Der Preis wird für eine herausragende Leistung vergeben oder als Würdigung des Gesamtwerkes.

¹ Geändert durch:

Satzung vom 25. Juli 2001 (Heidelberger Stadtblatt vom 24.10.2001),
Satzung vom 28. Juli 2004 (Heidelberger Stadtblatt vom 04.08.2004),
Satzung vom 6. Juli 2006 (Heidelberger Stadtblatt vom 19.07.2006),
Satzung vom 29. Juli 2009 (Heidelberger Stadtblatt vom 05.08.2009).

§ 5

Über die Vergabe des Preises entscheiden Persönlichkeiten (Jury), die von einer vom Kulturausschuss eingesetzten Kommission bestimmt werden. Diese Kommission besteht aus je einem/r Vertreter/in der Fraktionen. Die Jury besteht aus fünf Personen, die für die Dauer von sechs Jahren berufen werden. Der Preis kann nur einmal an dieselbe Person verliehen werden.

§ 6

Eine Eigenbewerbung auf diesen Preis ist nicht möglich.

§ 7

Der Preis wird in einer feierlichen Veranstaltung durch den/die gesetzliche/n Vertreter/in der Stadt Heidelberg übergeben. Eine Urkunde wird ausgehändigt. Die Veranstaltung ist verbunden mit einer Lesung des/der Preisträgers/in.

§ 8

Der Preis wird in einer feierlichen Veranstaltung durch den/die gesetzliche/n Vertreter/in der Stadt Heidelberg übergeben. Eine Urkunde wird ausgehändigt. Die Veranstaltung ist verbunden mit einer Lesung des/der Preisträgers/in.

§ 9

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.